

GÖD

Land • Wirtschaft • Schule



Erste Österreichische Pferdewirtschaftstrophy

Auf dem Rücken der Pferde

+++ AUS DER BUNDESLEITUNG +++ 2. DIENSTRECHTSNOVELLE 2022 +++ INFOS ZUM SABBATICAL +++





Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Da ich im Dezember 2022 von den Mitgliedern der Bundesleitung einstimmig zur Vorsitzenden der Bundesleitung 27 gewählt wurde, darf ich mich nun zum ersten Mal in meiner neuen Funktion an Sie/Euch wenden und kurz vorstellen. Meine Wurzeln habe ich im nordöstlichen Weinviertel, wo ich auf einem landwirtschaftlichen Betrieb aufgewachsen bin. Meine Ausbildung hat mich in die HBLA Sitzenberg und in weiterer Folge an die Agrarpädagogische Hochschule nach Ober St. Veit geführt und schlussendlich bin ich als Lehrerin an der LFS Obersiebenbrunn gelandet, an der ich fast 30 Jahre in den Fachrichtungen Landwirtschaft und Betriebs- und Hauswirtschaftsmanagement unterrichten durfte. 2009 wurde ich in Niederösterreich in den Zentralausschuss gewählt, wo ich im September 2012 den Vorsitz übernommen habe. Bereits im Jahr davor hatte ich den Vorsitz in der GÖD LV 27 übernommen und wurde Mitglied der BV 27, in der ich im Frühjahr 2021 die Funktion der Vorsitzenden-Stellvertreterin und die Redaktion des Magazins übernehmen durfte. In den Jahren meiner Tätigkeit habe ich das landwirtschaftliche Schulwesen als höchst innovativ, engagiert und inspirierend erlebt. In meiner jetzigen Funktion sehe ich es als Aufgabe und Herausforderung, gemeinsam mit meinem Team die Rahmenbedingungen so weiter zu gestalten, dass sich dieses einzigartige Bildungswesen weiter gut entwickeln kann.

DANK AN DEN BISHERIGEN VORSITZENDEN

Mein großer Dank gilt Dominikus Plasch, der fast 25 Jahre in der BV 27 tätig war und diese in den letzten zwölf Jahren als Vorsitzender geleitet hat. Sein Fachwissen und seine Expertisen waren nicht nur bei den Kolleginnen und Kollegen der Bundesleitung wertgeschätzt und gefragt, sondern auch bei den Schullehrerinnen und -lehrern in den Bundesländern und bei den Verhandlungspartnerinnen und -partnern in den Ministerien. Er war stets treibende Kraft, wenn es galt, in unzähligen Verhandlungen und Gesprächen Verbesserungen für die Kolleginnen und Kollegen zu erreichen und die Entwicklung des Dienstrechtes

voranzutreiben. Als Dank und Anerkennung für seine jahrzehntelange Tätigkeit in der BV 27 wurde StR. Ing. Dominikus Plasch das „Goldene Ehrenzeichen der GÖD“ überreicht. Ich konnte in meiner Zeit in der BV 27 viel von ihm lernen und seine Einsatzfreude, sein Engagement und seine Hartnäckigkeit in langwierigen Verhandlungen haben mich immer begeistert. Dafür und für seine Freundschaft darf ich ihm persönlich **Danke** sagen.

STEFAN FRISCHMANN NEUER STELLVERTRETER

Mit Beginn dieses Jahres übernimmt Stefan Frischmann, Vorsitzender der Landesleitung Tirol, die Funktion des Vorsitzenden-Stellvertreters.

REINHARD HUBER NEUER REDAKTEUR UNSERES MAGAZINS „LAND.WIRTSCHAFT.SCHULE“

Die Redaktion des Magazins übernimmt Reinhard Huber, Vorsitzender der Landesleitung Salzburg. Ziel des Magazins war und ist es, sowohl über dienst- und besoldungsrechtliche Änderungen und aktuelle Fachthemen als auch über interessante Themen aus den Bundesländern zu berichten. An dieser Stelle darf ich allen Redakteurinnen und Redakteuren der letzten Jahre ein herzliches **Dankeschön** für die interessanten und informativen Beiträge sagen.

Somit ist die BV27 für die kommenden Jahre wieder gut „aufgestellt“. Gemeinsam mit meinem Team werde ich alles Notwendige tun, damit das landwirtschaftliche Fachschulwesen auch weiterhin sowohl ein guter und geschätzter Arbeitsplatz für die Kolleginnen und Kollegen aber auch eine wertgeschätzte und zukunftsfitte Ausbildungsmöglichkeit für die Jugendlichen im ländlichen Raum bleibt. So wird es gelingen, die kommenden Jahre, die wohl eine Menge an Herausforderungen, Schwierigkeiten und Umbrüchen bringen werden, zu meistern.

Eure

Regina Pribitzer

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 9. 5. 2023

OFFENLEGUNG GEMÄSS MEDIENGESETZ § 25

GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Unternehmensgegenstand: Führung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Wirtschaftsbetriebe im Bereich der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Geschäftsführung: Otto Aiglsperger, Mag. Martin Holzinger. Einziger Gesellschafter: Serviceverein für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen. Sitz: Wien. Betriebsgegenstand: Herstellung und Verarbeitung sowie Verlag literarischer Werke aller Art. Die Blattlinie entspricht jenen Grundsätzen, die in den Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Geschäftsordnung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Fassung gemäß Beschluss durch den 18. Bundeskongress der GÖD) festgehalten sind.

Abschied und Neubeginn

„Wir können den Wind nicht ändern, aber wir können die Segel richtig setzen!“

Dieses Wort, das dem großen griechischen Universalgelehrten Aristoteles zugeschrieben wird, könnte im Nachhinein betrachtet, die verfolgte Strategie unserer, meiner Arbeit in der Bundesleitung gewesen sein.



Ing. Dominikus
Plaschg

Nach über 25 Jahren (davon 8 Jahre Vors.-Stellvertreter, 12 Vorsitzender) bin ich im Dezember 2022 aus der Bundesleitung ausgeschieden. Dabei zieht man unweigerlich Bilanz. Erfolge sind aber schnell vergessen, weil die aktuellen Probleme und Verbesserungswünsche immer im Vordergrund sind. Es würde den Umfang unseres Magazins sprengen, wollte ich alle Themen ansprechen, die wir in der Bundesleitung in den letzten zwölf Jahren verhandelt und bearbeitet haben. Einige Punkte möchte ich aber in Erinnerung rufen: Bei gleich mehreren Bildungsreformen ist es gelungen, die Eigenständigkeit des landwirtschaftlichen Schulwesens zu bewahren (Begehrlichkeiten in die andere Richtung gab es immer wieder) Das neue Lehrerdienstrecht wurde ein Jahr verhandelt, für die Landwirtschaftslehrergruppe durchaus mit einem guten Ergebnis (besoldungsrechtliche Behandlung wie AHS- und BMHS-Lehrkräfte, gleiche Lehrverpflichtung von Fach- und Berufsschule, Einführung Mittleres Management, funktionsbezogene Bezahlung usw.) Viele sozialrechtliche Verbesserungen wurden erreicht (Entgeltfortzahlung ab dem 1. Tag bei Verhinderung durch Unfall oder Krankheit, Frühkarenzurlaub – „Papamonat“, Anrechnung von Kindererziehungszeiten für die Korridorpension, Verbesserungen bei der Pflegefreistellung, Wiedereingliederungsteilzeit, Bildungsteilzeit usw.) Die Abgeltungen für die Abschlussprüfung wurden gesetzlich sauber geregelt, das Prüfungstaxengesetz anwendbar gemacht. Die durch Erkenntnisse des EuGHs ausgelöste Besoldungsreformen wurden ohne Verluste für die im Dienst befindlichen Kolleginnen und Kollegen umgesetzt (Stichwort Wahrungszulage). In einem neuerlichen Schritt konnte es nur zu Verbesserungen im Bereich bisher nicht angerechneter Ausbildungszeiten kommen, Vordienstzeiten in der Privatwirtschaft erfuhren eine Aufwertung. Es gelang eine tiefgreifende No-

vellierung des LLDG 1985, insbesondere im Bereich neuer Leitungsfunktionen zur Unterstützung der Schulleitung. Die Gratissupplienstunde in der Berufsschule fiel weg.

Zwei Plakataktionen sind mir ebenfalls in guter Erinnerung: Die Imagekampagne „Landwirtschaftslehrer/innen schaffen Zukunft“ und „Gegen Gewalt in der Schule“. In der Zeit der Corona Pandemie haben wir erfolgreich dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen bei Homeschooling und Distance Learning verhandelt. Die Bundesleitung war zu den weiteren Corona-Maßnahmen im wöchentlichen Austausch mit dem Ministerium. Sehr wertvoll und mit schönen Erinnerungen gespickt sind die zahlreichen Schulungskurse der Bundesleitung. Der Erwerb fachlicher Kompetenz ist für eine erfolgreiche Personalvertretungs- und Gewerkschaftsarbeit unerlässlich, der Gedankenaustausch untereinander wertvoll. All das ist nur **mit Unterstützung der Mitglieder der Bundesleitung** gelungen, die gleichzeitig auch die wertvolle Arbeit als Vorsitzende in den Landesleitungen geleistet haben. Danke auch für die Loyalität, Kameradschaft und Freundschaft, die mir in all diesen Jahren entgegengebracht wurde! Herzlichen Dank auch meinem langjährigen Stellvertreter Kollegen Alfons Burtscher für seine kameradschaftliche Unterstützung!

Meiner Nachfolgerin, Kollegin Regina Pribitzer wünsche ich alles erdenklich Gute, viel Freude und Erfolg für die verantwortungsvolle Aufgabe! Zusammen mit ihrem Stellvertreter Stefan Frischmann weiß ich die Bundesleitung auch in Zukunft in guten und bewährten Händen! Schlussendlich gilt mein Dank aber auch Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, die ihr mich – und uns – bei allen Personalvertretungswahlen mit dem entsprechenden Vertrauen, Auftrag und Mandat ausgestattet habt! Dem gesamten Schulwesen und Ihnen allen alles Gute für die Zukunft!

2. Dienstrechts-Novelle 2022

Mit dem BGBl I Nr. 205/2022 wurde am 29.12.2022 die 2. Dienstrechts-Novelle 2022 verlautbart. Sie enthält – neben der Umsetzung des kräftigen Gehaltsplus von 9,41 bis 7,15 Prozent – wiederum dienst- und besoldungsrechtliche Neuerungen für unseren LandeslehrerInnenbereich. Die wichtigsten Änderungen in aller Kürze.



Von Regina Pribitzer, Vorsitzende der Bundesleitung BV 27

PFLEGEFREISTELLUNG

Beim Anspruch auf Pflegefreistellung fällt mit 1. Jänner 2023 das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts bei nahen Angehörigen. Zudem besteht nunmehr auch ein Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn die erkrankte oder verunglückte Person im gemeinsamen Haushalt mit der oder dem Bediensteten lebt, ohne mit ihr oder ihm in einem nahen Angehörigkeitsverhältnis zu stehen.

TEILZEIT ZUR BETREUUNG EINES KINDES

Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zur Betreuung eines Kindes kann ab 1. Jänner 2023 bis zur Vollendung des achten Lebensjahres (bisher bis zum Schuleintritt) des Kindes vereinbart werden.

VERGÜTUNG VON MEHRDIENSTLEISTUNGEN – GLEICHSTELLUNG

Es erfolgt eine Anpassung der Überstundenvergütung von Teilzeitbeschäftigten an jene der Vollzeitbeschäftigten. Die besondere Vergütung gebührt jeweils im Ausmaß von 1,3 Prozent vH des Gehalts der Landeslehrperson.

ABGELTUNG FÜR DIE VERTRETUNG DER SCHULLEITERINNEN

Das „alte“ LehrerInnendienstrecht sieht für Landeslehrpersonen, die die Schulleitung kurzfristig vertreten, für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in der Höhe von einem Dreißigstel der Leiterzulage vor. Ab 1. September 2023 gibt es auch eine entsprechende Regelung für Lehrpersonen im Entlohnungsschema pd. Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der im Entlohnungsschema pd vorgesehenen Dienstzulage für die Wahrnehmung der Schulleitung in den ersten fünf Jahren.

ABFERTIGUNG „ALT“

Zukünftig steht die Abfertigung „alt“ auch zu, wenn die Kündigung durch die DienstnehmerInnen während einer Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes (§ 20 VBG in Verbindung mit § 50b Abs. 1 Z 1 BDG) erfolgt. Für Vertragsbedienstete des Schulqualitätsmanagements und der Schulevaluation wird die Anwendbarkeit des Abfertigungsrechts („Abfertigung alt“) sichergestellt, wenn das Dienstverhältnis dieser Vertragsbediensteten (etwa als Vertragslehrperson) vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat.

VERLÄNGERUNG DER FRIST ZUR ABSOLVIERUNG DER PÄDAGOGISCHEN AUSBILDUNG

Mit 1. September 2023 wird die Zeitspanne, innerhalb derer Lehramtsstudierende das jeweils erforderliche Studium bzw. die pädagogisch-didaktische Ausbildung berufsbegleitend zu absolvieren haben, von fünf auf acht Jahre verlängert. Mit dieser Maßnahme soll der Überlastung von Studierenden entgegengewirkt werden.

VORBILDUNGSAUSGLEICH IM LEHRERINNENBEREICH

Im Hinblick auf die Anstellung und die Ermittlung des Vorbildungsausgleichs erfolgt eine Gleichstellung von AbsolventInnen eines 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Bachelorstudiums und eines darauffolgenden mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Erweiterungsstudiums mit AbsolventInnen eines 240 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Bachelorstudiums.

KÜNDIGUNGSMÖGLICHKEIT FÜR LEHRERINNEN IM ERSTEN DIENSTJAHR

Der Dienstgeber kann ein befristetes Dienstverhältnis im ersten Dienstjahr schriftlich kündigen, wenn die Vertragslehrperson den im allgemeinen erziel-

baren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt. Die Vertragslehrperson kann das befristete Dienstverhältnis ebenfalls ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile einen Monat und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

RELIGIONSLEHRERINNEN

Künftig kann bei einer Verwendung im Unterrichtsgegenstand Religion die dem Unterrichtsgegenstand entsprechende Lehrbefähigung gemäß LLVG Abs. 2 Z 1 und 2 auch durch den Erwerb eines Bachelor- und Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 UG nach Abschluss eines polyvalenten Masterstudiums im Ausmaß von mindestens 300 ECTS Anrechnungspunkten, das für pädagogische und außerpädagogische theologische Berufsfelder qualifiziert, nachgewiesen werden.

VERHINDERUNG VON BENACHTEILIGUNG

Eine Lehrperson, die eine zulässige Nebenbeschäftigung ausübt, eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes, eine Pflegezeit, einen Frühkarenzurlaubes oder eine Pflegefreistellung beantragt oder in Anspruch nimmt, darf deswegen durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers nicht benachteiligt werden.

REISEGEBÜHRENVORSCHRIFT UND NACHHALTIGKEIT

Bisher war die Benützung der 1. Wagenklasse bei Bahnfahrten nur möglich, wenn ein diesbezügliches dienstliches Interesse gegeben war. Um die Benützung von Bahnreisen zu attraktivieren und damit einen Beitrag zum nachhaltigen Mobilitätsverhalten zu leisten, ist ab 1. Jänner 2023 die Benützung der 1. Bahnklasse ab einer Reisedauer von drei Stunden möglich. Weiters wird klargestellt, dass bei der Verwendung von Schlafwagen für längere Zugreisen auch Einzelabteile gebucht werden können, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung des Einzelabteils im dienstlichen Interesse liegt. Der Beförderungszuschuss wird um 50 Prozent erhöht, wenn die Bediensteten glaubhaft machen, dass für die Reisebewegung ein Massenbeförderungsmittel benutzt wurden (z.B. Benützung des Klimatickets). Insgesamt darf der erhöhte Beförderungszuschuss 79,70 Euro nicht übersteigen. ●

Neu in der Bundesleitung

Andreas Reisenhofer, Vorsitzender der Landesleitung Steiermark



Ich wurde am 29. April 1965 als drittes Kind der oststeirischen Bauernfamilie Josef und Johanna Reisenhofer in Hartberg geboren. Nach 4 Jahren Volksschule in Blaindorf (1971 – 1975) besuchte ich in Großsteinbach die Hauptschule (1975-1979).

Danach entschied ich mich für die HBLA-Raumberg, wo ich 1984 maturierte. Meinen Präsenzdienst leistete ich beim Bundesheer als Scharfschütze in Oberwart (1985) und als Sanitäter in Frohnleiten beim Zivildienst. 1985 besuchte ich die Päd. Hochschule in Ober St. Veit. Danach durfte ich als Lehrer in der LFS Kirchberg am Walde (1986/1987) und in der Obstbaufachschule Gleisdorf tätig sein (1987/88). Seit 1988 bin ich Lehrer an der Fachschule (Alt)-Grottenhof. Schlachten, Fleischverarbeitung, Musik, Brotbacken, Verkauf, Obstbau, Wirtschaftskunde, Betriebswirtschaft, Pflanzenbau und Leibesübungen durfte ich in dieser Zeit unterrichten. Besuchsschullehrer- und Vertrauenslehrer- sowie die Mentorenausbildung wurden mir ermöglicht. In der Landesleitung bin ich seit 2011 vertreten, im Zentralausschuss seit 2014. In der Schule Grottenhof war ich im letzten Jahr Dienststellenausschuss-Vorsitzender und Administrator. Ich bin dankbar für die wunderbare Zeit als Lehrer und Personalvertreter und hoffe, dass ich in meiner neuen Funktion die steirischen PersonalvertreterInnen und Dienststellenausschüsse bei ihrer Arbeit optimal unterstützen kann.

Private Ergänzung:

Mit meiner Ehefrau Ingrid, die den elterlichen Biobetrieb führt, und meinen drei erwachsenen Kindern verbringe ich gerne gemeinsame Zeit beim Musizieren, in der Landwirtschaft und in der sportlichen Freizeit.



Was ist ein Sabbatical?

Das Sabbatical wird in § 65d LLDG 1985 geregelt und ist eine Art „Ansparungsmodell“. Die Lehrkraft verrichtet innerhalb eines (sich über mehrere Schuljahre erstreckenden) Zeitraumes, der so genannten Rahmenzeit, durch eine bestimmte Anzahl von Schuljahren hindurch regelmäßigen Dienst. In der übrigen Zeit, der Freistellungsphase, ist sie gänzlich vom Dienst freigestellt. Es wird ein Guthaben angespart, welches wie ein Gehalt während der Freistellungsphase ausgezahlt wird.

Das Sabbatical kann gewährt werden, wenn das Dienstverhältnis als Lehrkraft zumindest seit fünf Jahren aufrecht ist und der Gewährung des Sabbaticals keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.

WIE SIEHT DIE BEZAHLUNG WÄHREND DES SABBATICALS AUS?

Die Bezahlung ergibt sich in Folge der Aufrechnung der Dienstleistung auf die gesamte Rahmenzeit. Das Sabbatical kann nur in einer der **vier nachstehenden Varianten** in Anspruch genommen werden:

- zweijährige Rahmenzeit bei Monatsbezügen zu 50 % und früheste Freistellung im 2. Schuljahr
- dreijährige Rahmenzeit bei Monatsbezügen zu 66,67 % und möglichen Freistellungen im 2. oder im 3. Schuljahr
- vierjährige Rahmenzeit bei Monatsbezügen zu 75 % und möglichen Freistellungen im 3. oder im 4. Schuljahr

- fünfjährige Rahmenzeit bei Monatsbezügen zu 80 % und möglichen Freistellungen im 3., 4. oder 5. Schuljahr.

Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen. Während der Freistellungsphase darf die Lehrkraft nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

Tipp: Lass dir den zu erwartenden Nettomonatsbezug bei den unterschiedlichen Varianten berechnen. Die GÖD stellt dafür ein eigenes Programm zur Verfügung.

Beispiel A bei einer Rahmenzeit von 5 Jahren

1. Jahr	100 % Beschäftigung	80 % Gehalt
2. Jahr	100 % Beschäftigung	80 % Gehalt
3. Jahr	100 % Beschäftigung	80 % Gehalt
4. Jahr	100 % Beschäftigung	80 % Gehalt
5. Jahr	Freistellung	80 % Gehalt

VERLÄNGERUNG BZW. VERKÜRZUNG DER FREISTELLUNG BEI ERREICHEN DES GESETZL. PENSIONALTER

Für den Fall, dass das Dienstverhältnis während des letzten Schuljahres der Rahmenzeit wegen Erreichens des gesetzlichen Pensionsalters endet,

kann beantragt werden, dass im letzten Schuljahr der Rahmenzeit an die Stelle des vollen Schuljahres der Zeitraum vom 1.9. bis zum Ende des Dienstverhältnisses tritt (Verkürzung). Für den Fall, dass ich das gesetzliche Pensionsalter zwischen dem 1.9. und 31.12. nach Beendigung des letzten Schuljahres der Rahmenzeit erreiche, kann beantragt werden, dass die Rahmenzeit über das letzte Schuljahr hinaus bis zum Ende des Dienstverhältnisses erstreckt wird (Verlängerung).

WELCHE VOR- UND NACHTEILE BRINGT DAS SABBATICAL MIT SICH?

Vorteile:

- ✓ Eine Kombination von Sabbatical und „normaler“ Teilzeit ist möglich.
- ✓ Die Rahmenzeit zählt zur Gänze für die Vorrückung und zur Gänze als Pensionsversicherungszeit.
- ✓ Auf Antrag der Lehrkraft kann die Dienstbehörde die Gewährung der Freistellung widerrufen oder ihre vorzeitige Beendigung verfügen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.
- ✓ Für Beamte und Beamtinnen ist die Bezahlung des Pensionsbeitrags für den fiktiven vollen Lohn möglich, damit die Zeiten der reduzierten Bezahlung keine negative Auswirkung auf die Höhe des Ruhebezugs haben. („Altersteilzeit“ – nur für Lehrpersonen, die vor dem 01.01.2005 pragmatisiert wurden).
- ✓ Während der Rahmenzeit werden sonstige Vergütungen, insbesondere Nebengebühren, in vollem Umfang ausbezahlt, als ob kein Sabbatical bestünde. Freilich können während des Sabbaticals keine Nebengebühren und sonstigen Vergütungen (mit Ausnahme der Jubiläumszuwendung) anfallen, da kein Dienst versehen wird.
- ✓ Überstunden in der Dienstleistungszeit werden nicht auf die Rahmenzeit aliquotiert, sondern im laufenden Betrieb ausgezahlt.
- ✓ Bei einem Sabbatical kommt es zu einer Steuerersparnis, da immer ein zusätzliches Steuerjahr betroffen ist (Steuerjahr ≠ Schuljahr). Diese Verschiebung zwischen Schul- und Steuerjahr wirkt sich finanziell äußerst positiv aus. Die Steuerersparnis liegt bei mehreren Nettomonatsgehältern. Je kürzer die Rahmenzeit ist, desto größer ist der Steuervorteil.

Nachteile:

- ✓ Das Sabbatical endet bei Karenzurlaub oder Karenz, gänzlicher Dienstfreistellung oder Außer-

dienststellung, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst, Suspendierung, unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder Beschäftigungsverbot nach dem MSchG, sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

- ✓ Eine geringere Abgabenlast bedeutet unter Umständen auch einen geringeren Pensionsanspruch.
- ✓ Für Vertragslehrpersonen richtet sich die „Abfertigung Alt“ nach der Höhe des letzten Monatsbezugs.
- ✓ Fällt während der Rahmenzeit ein Dienstjubiläum an, so wird dieses für einen Beamten/eine Beamtin in voller Höhe ausbezahlt – d. h. in jener Höhe, die gebühren würde, wenn der Lehrer sein volles Gehalt erhielte. Die Jubiläumszuwendung für den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes zu bemessen, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß seines bisherigen Dienstverhältnisses entspricht.

Besteht während der Dienstleistungszeit ein unterschiedliches Beschäftigungsausmaß oder ändert sich dieses während der Dienstleistungszeit, gebührt der Monatsbezug während der (restlichen) Dienstleistungszeit bei möglichst gleichmäßiger Aufteilung über die (restliche) Rahmenzeit höchstens in dem Ausmaß, das dem jeweiligen tatsächlichen Beschäftigungsausmaß entspricht.



Dipl. Päd. Stefan Frischmann, Vorsitzender der Landesleitung Tirol

Beispiel B bei einer Rahmenzeit von 5 Jahren

1. Jahr	100 % Beschäftigung	80 % Gehalt
2. Jahr	100 % Beschäftigung	80 % Gehalt
3. Jahr	50 % Beschäftigung	50 % Gehalt
4. Jahr	Freistellung	70 % Gehalt
5. Jahr	100 % Beschäftigung	70 % Gehalt

Ausgehend vom obigen Beispiel wird angenommen, dass im dritten Jahr nachträglich eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes auf 50 Prozent erfolgt und die Freistellung im 4. Jahr in Anspruch genommen wird.



Erste Österreichische Pferdewirtschaftstrophy

Von Ing. Anton Freithofnig

In der Zeit vom 16. bis 18. November 2022 fand an der LFS Stiegerhof erstmalig die Österreichische Pferdewirtschaftstrophy statt. Die LFS Stiegerhof hat in einem sehr knappen Finale den Sieg errungen und somit bleibt die Wandertrophäe, ein lebensgroßes Pferd aus Hufeisen, in Kärnten. Dies erfüllt alle mit Stolz und wir gratulieren von Herzen. Den 2. Platz erreichte die LFS Tullnerbach, drittplatzierte Schule ist das abz Lambach. Es sind alle Pferdewirtschaftsschulen aus Österreich zu uns nach Kärnten gekommen, um sich im Bereich der Pferdewirtschaft in Dressurreiten, Springreiten, in Kegelfahren und Dressurfahren zu messen und ihr Können zu zeigen.

Es wurde auch im Westernreiten ein Teilbewerb durchgeführt. In einem Rahmenprogramm wurde

allen Besucherinnen und Besuchern das Blochziehen erläutert und mit einer tollen Showeinlage präsentiert. Diese Pferdewirtschaftstrophy ist für alle Pferdewirtschaftsschulen aus Österreich eine einzigartige und großartige Gelegenheit, sich in denselben Sparten zu messen, aber auch die Entwicklung des Pferdes zu präsentieren und den großen Wirtschaftsfaktor Pferd zu veranschaulichen. Auch das Thema Sicherheit und Tierwohl in diesem Bereich spielte dabei eine große und wichtige Rolle und stand wie immer an erster Stelle.

Die Zweite Pferdewirtschaftstrophy wird von der abz Lambach in Oberösterreich veranstaltet. Wir freuen uns schon auf die Austragung und werden mit Stolz die Wandertrophäe von Kärnten mit nach Lambach für den nächsten Sieger mitbringen. ●

IMPRESSUM

„Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung 27 der Landwirtschaftslehrer*innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH., Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing.ⁱⁿ Regina Pribitzer, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5, Tel.: 0664/7864713, DI Reinhard Huber, Kleßheim 9, 5071 Wals-Siezenheim, Tel.: 0664/6116665, reinhard.huber@lfs-klessheim.at. Konzeption, Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autorinnen und Autoren dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

FOTO: PETRA STAUDER

Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße

Nr.

Postleitzahl

Ort